

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Britta Haßelmann, Kai Gehring, Irmingard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/8095 –

Diskriminierende Altersgrenzen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements

Vorbemerkung der Fragesteller

Bürgerschaftliches Engagement stellt ein wichtiges Element für eine solidarische und soziale Gesellschaft dar. Einen bedeutenden Beitrag leisten ältere Menschen, deren Engagement im Zuge des demografischen Wandels noch an Bedeutung gewinnen wird. Von den 23 Millionen Menschen, die sich in Deutschland freiwillig, bürgerschaftlich, ehrenamtlich und unentgeltlich engagieren, sind bereits heute 30 Prozent älter als 60 Jahre.

Gerade nach der Phase der aktiven Berufstätigkeit kommt dem bürgerschaftlichen Engagement für die weiter bestehenden Betätigungswünsche und -möglichkeiten älterer Menschen eine entscheidende Rolle zu. Ältere Menschen sind heute in der Regel besser ausgebildet, aktiver und gesünder als in jeder Generation zuvor. Umso wichtiger ist es, die expliziten und impliziten Altersgrenzen für Engagement und ehrenamtliche Tätigkeiten aufzuheben.

Bereits im Jahr 2050 wird jeder dritte Mensch in unserem Land 60 Jahre und älter sein und das Verhältnis von jung und alt wird ganz anders sein, als wir es heute kennen. Eine wichtige Voraussetzung für eine Gestaltung des demografischen Wandels liegt deshalb auch darin, das Bild vom Alter in unserer Gesellschaft positiver zu zeichnen. Auch die Potentiale des Alters lassen sich nur dann ausschöpfen, wenn wir realistische Altersbilder haben. Altersgrenzen, wie sie etwa für Schöffinnen und Schöffen im Gerichtsverfassungsgesetz festgehalten sind, wirken einem solchen positiven Bild entgegen.

Neben diesen gesetzlichen Altersgrenzen existieren weitere Mechanismen der Ungleichbehandlung aufgrund des Alters im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements. Häufig haben Institutionen formelle oder informelle Altersgrenzen eingeführt, die es Menschen ab einem bestimmten Lebensalter nicht mehr erlauben, sich bürgerschaftlich zu engagieren. Dies widerspricht dem Bild einer sozialen und solidarischen Gesellschaft, in der alle Menschen unabhängig von ihrem Lebensalter ein selbstbestimmtes Leben führen und auch tatsächlich am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilhaben können. Dabei ist die Möglichkeit, Fähigkeiten aktiv einsetzen zu können, für ein funktionierendes und solidarisches Miteinander der Generationen unverzichtbar.

1. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über in Gesetzen und anderen Bestimmungen festgeschriebene Altersgrenzen im Bereich des ehrenamtlichen Engagements, wenn ja, welche?

Der Bundesregierung sind folgende gesetzliche Regelungen bekannt, die Altersgrenzen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements enthalten:

Im Bereich der Freiwilligendienste besteht im Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJG) und im Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJG) eine Begrenzung auf die Altersgruppe zwischen 15 und 27 Jahren. FSJ/FÖJ sind speziell auf junge Menschen in der Übergangsphase zwischen Schule und Studium oder Beruf ausgerichtete Angebote.

Der neue entwicklungspolitische Freiwilligendienst „weltwärts“ sieht eine Altersbestimmung vor, indem er sich an junge Menschen im Alter von 18 bis 28 Jahren richtet.

Eine weitere Regelung, die Altersgrenzen enthält, ist § 33 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Danach sollen zum Amt eines Schöffen keine Personen berufen werden, die noch nicht das 25. oder bereits das 70. Lebensjahr vollendet haben.

2. Sind der Bundesregierung formelle oder informelle Altersgrenzen von Verbänden, Institutionen oder auch Vereinen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements bekannt, und wenn ja, welche, und wie beurteilt die Bundesregierung diese?

Die Bundesregierung hat keinen umfassenden Überblick über formelle oder informelle Altersgrenzen in Verbänden, Vereinen und Institutionen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements.

3. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um gegen Benachteiligungen wegen des Alters im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements zu sensibilisieren und Diskriminierungen abzubauen?

Aus Sicht der Bundesregierung bestehen in den ihr bekannten Fällen allenfalls sachlich begründete und damit gerechtfertigte Altersdifferenzierungen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements. Die Bundesregierung legt Wert darauf, dass grundsätzlich eine Offenheit für alle Generationen gewährleistet ist.

Mit dem Modellprogramm „Generationsübergreifende Freiwilligendienste“, das zum Freiwilligendienst aller Generationen weiter entwickelt werden soll, wurden die Freiwilligendienste über die mit dem klassischen FSJ und dem FÖJ bestehenden Möglichkeiten hinaus beispielsweise für alle Altersgruppen geöffnet.

Auch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) fördert ehrenamtliches Engagement älterer Menschen seit vielen Jahren gezielt über den Senior Expert Service.

4. Sieht die Bundesregierung in den Altersgrenzen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements einen Verstoß gegen das in der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf formulierte Verbot der Diskriminierung aufgrund des Alters?

Ein Verstoß gegen die Richtlinie ist nicht ersichtlich, da die Richtlinie das Diskriminierungsverbot im Rahmen der Erwerbstätigkeit vorsieht. Freiwilliges Engagement ist diesem Bereich nicht zuzuordnen.

5. Sieht die Bundesregierung in den Altersgrenzen im Bereich des bürger-schaftlichen Engagements einen Verstoß gegen das 2006 verabschiedete Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)?

Die Bundesregierung sieht keinen Verstoß gegen das AGG.

6. Sieht die Bundesregierung in den Altersgrenzen im Bereich des bürger-schaftlichen Engagements einen Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 des Grund-gesetzes (GG)?

Ein Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 GG ist für die Bundesregierung nicht er-kennbar.

